

Haftpflicht- & Unfallversicherung

■ Motorfahrzeug Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung ist die im Strassenverkehrsrecht gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, welche den Betrieb des Fahrzeugs auf der Strasse ermöglicht. Versichert sind Personen- und/oder Sachschäden an Dritten, die durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeugs (inkl. von diesem gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen) verursacht werden, gleichgültig wer im Zeitpunkt des Schadenereignisses das Fahrzeug gelenkt hat.

Verursacht das versicherte Fahrzeug einen Schaden an einem anderen Fahrzeug, das dem gleichen Halter gehört, so ist dieses Ereignis inkl. dem Betriebsareal des Vertragsnehmers versichert. Ebenfalls miteingeschlossen ist der passive Rechtsschutz, welcher die Abwehr unbegründeter Ansprüche deckt.

VERSICHERTE EREIGNISSE

- **Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Personen- und Sachschäden**
- **Versicherungssumme CHF 100'000'000**
- **Abwehr von unberechtigten Ansprüchen Dritter**

SELBSTBEHALT

CHF 0.-

Die Versicherungssumme bei durch Feuer, Explosion oder Kernenergie verursachten Schäden ist beschränkt auf CHF 10'000'000. Nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind Schäden am eigenen Fahrzeug sowie Fahrten ohne rechtmässige Bewilligung, z.B. ohne Führerausweis und in den Ländern, die im internationalen Versicherungsausweis nicht aufgeführt sind.

■ Grobfahrlässigkeitsschutz

Die Versicherungsgesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das gesetzliche Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Bei Diebstahl, wenn dieser auf eine grobfahrlässige Handlung zurückzuführen ist (namentlich nicht abschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündungsschlüssels, Nicht-aktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen) und wenn das versicherte Ereignis auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist.

■ Unfall / Insassenversicherung

Versichert sind Unfälle aller Fahrzeuginsassen inkl. Haustiere bei der Benützung des Fahrzeugs sowie beim Ein- oder Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr. Jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet. Die Unfallversicherung erbringt Leistungen vorgängig, unabhängig der Schuldfrage des Schadenereignisses.

Versicherte Leistungen

Todesfall	CHF 100'000
Invaldität	CHF 100'000
Taggeld	Nicht versichert
Heilungskosten	Versichert / 5 Jahre



Dienstleistung CarCare

■ Dienstleistung CarCare

Anstelle des Abschlusses einer Vollkaskoversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft stellt Arval den Kunden die Dienstleistung CarCare zur Verfügung. Das bedeutet, dass Schäden am Mietfahrzeug inkl. mit dem Fahrzeug zusammen gemietetes Zubehör, welche gegen den Willen der Leasingnehmerin direkt durch die nachfolgend genannten Sachverhalte entstehen, von Arval als der Eigentümerin des Leasingfahrzeugs getragen werden: Bei einem Schadenereignis trägt Arval zudem folgende Kosten:

- Das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt
- Schäden am Fahrzeug durch Hilfeleistung an Verunfallte.

■ Kollision

Als Kollision gilt ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz oder Einsinken des Fahrzeugs. Beschädigungen des Fahrzeugs, die sonst im Rahmen der Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Schäden durch Kollision. Beispiele: Schäden an der Ladekante des Kofferraums durch Beladen, Schäden durch herumfliegende lose Teile im Fahrzeuginnenraum oder Schäden auf Ladeflächen.

DURCH CARCARE ÜBERNOMMENE EREIGNISSE

- Anprall
- Zusammenstoss
- Umkippen
- Absturz
- Einsinken

MAXIMALBETRAG KUNDE

CHF 1000.-

■ Kollision mit Tieren / Tierbisse

Schäden durch Tierbisse an Kabeln, Schläuchen und Leitungen (inkl. Folgeschäden am Fahrzeug), sowie Schäden durch Kollision mit Tieren aller Art. Schäden infolge von Ausweichmanövern gelten nicht als Schäden durch Kollision mit Tieren.

■ Elementarschäden

Alle Schäden durch Naturgewalt wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (gilt ab Windstärke 8), Hagel, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch (von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen resp. Dachlawinen), Felssturz/Steinschlag, Muren, Erdbeben, Erdbebenfall. Schäden durch abstürzende Luftfahrzeuge oder Teilen davon, sowie Untergang des Fahrzeugs bei Schiffstransporten.

■ Böswillige Beschädigung

Schäden verursacht durch Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Mietfahrzeug zu gebrauchen. Zerbrechen der Reifen oder des Cabriolet-Verdecks, Abbrechen der Antenne, der Scheibenwischerarme oder der Rückspiegel. Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank sowie Besprühen oder Bemalen des Lacks.

■ Diebstahl

Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Raub oder Entwendung des Mietfahrzeugs zum Gebrauch, inkl. Folgekosten am Mietfahrzeug, Entwendung der Fahrzeugschlüssel, sowie bei erzwungener Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung. Ausgeschlossen sind Schäden durch Veruntreuung (Aneignung des Mietfahrzeugs durch eine Person, welcher es in befugter Weise anvertraut wurde, z.B. Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörigen).

■ Glasbruch

Alle Schäden an den am Fahrzeugäusseren befindlichen Scheiben, sowie an den Frontscheinwerfern (ausgeschlossen Spiegelgläser, oder Glasbruch infolge Kollision).

■ Feuer

Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Kabelbrand, Kurzschlusschäden an der Verkabelung inkl. Folgeschäden am Fahrzeug, z. B. durch Löschaktionen. Ausgenommen ist Brand infolge eines Herstellerfehlers während der Garantiezeit. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden (z. B. durch glimmende Zigarettenasche oder Kohlestücke).

■ Schäden am parkierten Mietfahrzeug

Schäden am Mietfahrzeug wenn diese durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder oder Personen in der Schweiz oder im Ausland verursacht wurden. Maximal 2 Ereignisse pro Jahr

DURCH CARCARE ÜBERNOMMENE EREIGNISSE

- Kollision mit Tieren / Tierbisse
- Elementarschäden
- Glasbruch
- Feuer
- Schäden am parkierten Mietfahrzeug (2 Ereignisse pro Jahr / Schadenhöhe unbegrenzt)
- Böswillige Beschädigung
- Diebstahl

MAXIMALBETRAG KUNDE (fix)

CHF 0.-

* Bei Parkscha den nur wenn anerkannt durch den Schadenexperten

■ Durch CarCare ausgeschlossene Schäden

Durch den Betrieb (Betriebsschäden), insbesondere Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defektes (z.B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler oder -ermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen oder elektronischen Bauteilen)

Durch das Ladegut, sofern diese nicht in Zusammenhang mit einer Kollision stehen, deren Schaden Arval zu tragen hat.

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung durch den Juicar-Kunden bzw. die Mitnutzer des Mietfahrzeugs.

Bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.)

Durch Diebstahl, Raub oder Entziehung von Zubehör oder Fahrzeugteilen, nicht aber des Mietfahrzeugs selbst.

Durch Diebstahl, Raub, Entziehung oder Entwendung zum Gebrauch des Mietfahrzeugs, wenn dieses parkiert und nicht abgeschlossen war oder der Juicar-Kunde bzw. die bei Juicar eingetragenen Nutzer des Mietfahrzeugs, ihre Organe oder ihre Hilfspersonen sonst ein Mitverschulden trifft.

Schäden durch Zerkratzen der Lackierung oder Beschädigung von Zierklebern hat in jedem Fall der Juicar-Kunde zu tragen.

Bei vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, beim Führen des Mietfahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt, sowie beim Führen des Mietfahrzeugs im angetrunkenen oder sonst fahruntüchtigen Zustand.

■ Version des Dokumentes

13.05.2019